



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

71. Sitzung am 2. Juni 2020 in Magdeburg, Geschäftsstelle

**TOP 5 Aktuelle Kreisumlageverfahren in Sachsen-Anhalt;
Urteile des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. März
2020**

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 009/2020 vom 18. Mai 2020

Bisherige Beratung:

AG „Kämmerer“	35. Sitzung	05.02.2020	TOP 4
Fachausschuss „Finanzen“	70. Sitzung	18.02.2020	TOP 6

Weitere Beratung:

Präsidium	199. Sitzung	22.06.2020
Landräte-Seminar	98. Sitzung	02./03.07.2020

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und unterstreicht die Bedeutung der Kreisumlage für eine ordnungsgemäße Erfüllung der den Landkreisen übertragenen Aufgaben. Die Geschäftsstelle wird gebeten, in enger Abstimmung mit dem Landkreis Börde und dem Deutschen Landkreistag die Erfolgsaussichten einer Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020 zu prüfen.

Sachverhalt:

In den zurückliegenden Ausschusssitzungen haben wir über die Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg zur Kreisumlageerhebung in den Klageverfahren

- Gemeinde Barleben gegen Landkreis Börde sowie
- Stadt Hecklingen gegen Salzlandkreis

berichtet. In beiden Fällen war vom VG Magdeburg festgestellt worden, dass die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruht. Hiergegen hatten die Landkreise jeweils Berufung eingelegt.

Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (OVG) hat am 17. März 2020 entschieden, dass das VG Magdeburg den gemeindlichen Klagen im Ergebnis zu Recht stattgegeben hat.

Entscheidend für die Zurückweisung der Berufung ist aus Sicht des OVG, dass die für die Kreisumlage maßgeblichen Abwägungsgrundlagen nicht den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung standen. Es reiche nicht aus, wenn die von der Kreisverwaltung ermittelten Grundlagen nur dieser, nicht aber dem Kreistag bekannt sind.

Allerdings trifft das OVG zu einzelnen vom VG Magdeburg formulierten verfahrensrechtlichen Anforderungen abweichende Klarstellungen, die aus kreislicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen sind:

- Es obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren zur Kreisumlageerhebung zu regeln. Soweit derartige Regelungen, wie für das Land Sachsen-Anhalt, fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise.
- Weder die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden noch die landesgesetzlichen Regelungen geben eine Beteiligung der Gemeinden bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes vor.
- Die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sind sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet, ihre Höhe steht also unter dem realisierenden Vorbehalt der Kreisumlageerhebung.
- Der vom VG Magdeburg als erforderlich angesehenen verschriftlichten Abwägungsentscheidung in der Beschlussvorlage zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes bedarf es ausdrücklich nicht.
- Der Landkreis hat bei seiner Abwägungsentscheidung nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Gemeinden.
- Wie der Landkreis sich die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihm überlassen. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Gründe für die Zulassung der Revision hat das OVG Sachsen-Anhalt jeweils nicht gesehen. Allein aus strategischen Gründen dürften beide Landkreise aber prüfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben.

Zumindest für den Landkreis Börde finden sich hierfür auch rechtliche Ansätze, weil das OVG die vom Kreistag am 27. Februar 2020 beschlossene Heilung gänzlich verworfen hat. Aus Sicht des OVG kann eine nachträgliche Bestätigung oder Nachholung der Ermittlung, Abwägung und Offenlegung den seinerzeitigen Verfahrensverstoß nicht mehr heilen.

Überzeugen kann diese Rechtsauffassung allerdings nicht, zumal der Landkreis damit keine Möglichkeit mehr hätte, von der klagenden Gemeinde noch Kreisumlage zu erheben. Die vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich betonte Gleichwertigkeit von gemeindlicher und kreislicher Finanzausstattung würde damit einseitig verletzt.

Ob sich aus den Entscheidungen des OVG Anpassungsbedarf für unseren in der 63. Ausschusssitzung am 7. November 2017 beschlossenen Verfahrensvorschlag zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes ergibt, wollen wir in der Sitzung erörtern.